



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany
PARALYMPIC COMMITTEE | BEHINDERTENSPORTVERBAND
GERMANY | e.V.

Hilfsmittel Bogenschießen

**Deutscher Behindertensportverband e.V.
Abteilung Bogensport**

Stand 31. März 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Hilfsmittel	3
1.1. Stuhl, Hocker, Stehhilfe.....	3
1.2. Rollstuhl.....	3
1.3. Compoundbogen in der Disziplin Recurve.....	4
1.4. Gurtsysteme und Körperunterstützungen.....	4
1.5. Bandagen.....	5
1.6. Schienensysteme für den Bogenarm.....	5
1.7. Assistenten.....	5
1.8. Release, mechanische Lösehilfe.....	5
1.9. Hilfsmittel bei SB1-3.....	5
2. Inkrafttreten	5

Generelle Anmerkungen

1. Soweit in diesem Dokument die männliche Form verwendet wird, gilt dies selbstverständlich auch für alle weiblichen Betroffenen, bzw. in der weiblichen Form.
2. Sofern in diesem Dokument von funktionellen Behinderungen gesprochen wird sind immer funktionelle Behinderungen im Sinne des Bogensportes gemeint.
3. Dieses Dokument beschreibt die zugelassenen Hilfsmittel, welches Hilfsmittel für welchen Schützen zugelassen wird entscheidet die Klassifizierung.

1. Hilfsmittel

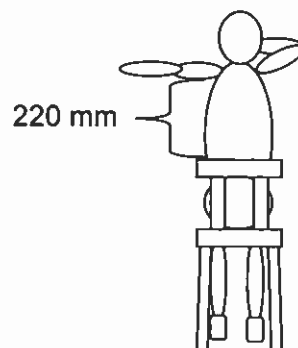
1. Schützen die, aufgrund ihrer funktionellen Behinderungen, auf Hilfsmittel angewiesen sind die über die im FITA Regelwerk oder der DSB Sportordnung beschriebenen Ausrüstungsgegenstände hinausgehen, dürfen diese nur verwenden wenn dies bei der Klassifizierung so festgestellt und entsprechend in den Klassifizierungsbogen eingetragen wurde.
2. Über die Zulässigkeit eines Hilfsmittels entscheidet der Klassifizierer
3. Die folgende Beschreibung klärt die wesentlichen Hilfsmittel und ihre, auch grundsätzliche Zuordnung zu den funktionellen Behinderungen.
4. Die Hilfsmittel dienen lediglich dem Ausgleich der durch die Behinderung vorliegenden funktionellen Einschränkungen.
5. Bei der Klassifizierung AB sind nur die in der Sportordnung des DSB und im FITA-Regelwerk genannten Ausrüstungsgegenstände zugelassen.

1.1. Stuhl, Hocker, Stehhilfe

(Erlaubt bei : ARST, ARW1)

1. Bei einer Mindestbehinderung von 38 Punkten in den unteren Gliedmaßen und/oder dem Rumpf kann ein Stuhl, Hocker oder Stehhilfe benutzt werden.
2. Die Form des Stuhles, Hocker oder der Stehhilfe ist freigestellt.
3. Beim Schießen darf dieses Hilfsmittel keine Unterstützung des Bogenarmes darstellen.
4. Der Stuhl oder die Stehhilfe darf den Rücken des Schützen nicht berühren.
5. Zum Zeitpunkt des Schusses muss der Abstand zwischen der Achselhöhle des Schützen und dem höchsten Punkt des Stuhles oder der Stehhilfe min. 220 mm betragen.

Siehe Skizze



6. Der Platzbedarf für den Schützen einschließlich seines Stuhles, Hockers oder der Stehhilfe ist auf die Fläche von 60 cm * 80 cm begrenzt.

1.2. Rollstuhl

(Erlaubt bei : ARW1, ARW2)

1. Bei einer Mindestbehinderung von 50 Punkten in den unteren Gliedmaßen und/oder dem Rumpf kann ein Rollstuhl verwendet werden.
2. Die Art des Rollstuhls ist freigestellt.
3. Die Größe des Rollstuhls darf nicht größer sein als der Bereich den die FITA für einen Schützen auf der Schiesslinie vorsieht.
4. Kein Teil des Rollstuhls darf den Bogenarm während des Schiessens unterstützen.
5. Während des Lösens darf der Bogen keinen Kontakt mit dem Rollstuhl haben.
6. Bei ARW2 Schützen darf die Rückenlehne des Rollstuhls nicht weiter als zur Hälfte der Seitenansicht des Oberkörpers nach vorne ragen.
7. Füße und Fußbrett des Rollstuhles dürfen den Boden nicht berühren.
8. Kein Teil des Rollstuhles mit dem der Schütze während des Schiessens Kontakt hat oder haben könnte darf höher als 110 mm unterhalb der Achselhöhle sein.

1.3. Compoundbogen in der Disziplin Recurve

(Erlaubt bei : ARW1)

1. Schützen der Klasse ARW1 die eine Behinderung in den oberen Gliedmaßen haben dürfen mit einem Compoundbogen in der Recurvebogenklasse starten. Dieser Compoundbogen unterliegt dabei folgenden Einschränkungen:
 - a) kein Peep
 - b) keine Linse im Visier
 - c) max. Zuggewicht 45 lbs bei Männern und 35 lbs bei Frauen.
 - d) ein Release ist zulässig
 - e) alle weiteren Spezifikationen des Bogens müssen der Beschreibung folgen, die die FITA für Recurvebögen veröffentlicht hat.

1.4. Gurtsysteme und Körperunterstützungen

1. Eine Körperstütze oder ein Gurtsystem kann dann von einem Schützen benutzt werden wenn dies ausdrücklich durch einen Klassifizierer zugelassen wurde. Dies gilt auch für Gurte die nur im Bereich der Beine eingesetzt werden.
2. Die Körperstütze darf nicht mehr als 100 mm von der senkrechten Stütze der Rückenlehnen hervorragen. Der Radius der Körperstütze darf nicht kleiner als 230 mm sein. Die Höhe der Stütze muss beim Lösen des Pfeiles mindestens 110 mm unterhalb der Achselhöhle liegen.
3. Ein solches System darf nur eingesetzt werden, wenn die dynamische und statische Balance schwach ist.
4. Ein Körperunterstützungssystem oder aber ein Gurtsystem darf nur von Personen eingesetzt werden, deren Behinderung in der Höhe von TH5 oder höher liegt.
5. Nur Bogenschützen der Klasse ARW1 dürfen zeitgleich ein System aus Gurten und Körperstützen verwenden. Sie dürfen hierbei jede Art von Rollstuhl und eine beliebige Anzahl und Art von Gurten und Körperstützen verwenden, solange diese den Bogenarm beim Schiessen nicht unterstützen.

1.5. Bandagen

1. Schützen mit einer Behinderung des Bogenarmes dürfen den Bogen an die Hand anbinden. Diese Fixierung muss durch einen Klassifizierer freigegeben sein.

1.6. Schienensysteme für den Bogenarm

1. Schützen mit einer Behinderung am Bogenarm dürfen eine Ellenbogen- und/oder Handgelenkschiene benutzen. Diese muss durch den Klassifizierer freigegeben sein.
2. Eine Kombination aus Lösehilfe und Handgelenkstützen muss beim Klassifizierer angemeldet werden und von diesem in die Klassifizierungskarte eingetragen werden.

1.7. Assistenten

1. Schützen der Klassifizierung ARST-C und ARW1 die nicht in der Lage sind einen Pfeil eigenständig einzunocken dürfen hierfür einen Assistenten einsetzen.
2. Dieser Assistent darf weder für den Schützen selbst, noch für andere Schützen ein Hindernis darstellen.
3. Der Assistent darf während des Schiessens das Visier nicht verstellen.

1.8. Release, mechanische Lösehilfe

1. Schützen mit Behinderungen in den Fingern beider Hände dürfen eine mechanische Lösehilfe verwenden. Diese muss durch den Klassifizierer freigegeben sein.
2. Schützen bei denen einer der beiden Arme durch Amputation, von Geburt oder aus anderen Gründen verkürzt ist dürfen eine entsprechende Prothese verwenden. Diese Prothese darf auch als Lösehilfe eingesetzt werden. Diese Prothese/Lösehilfe muss vom Klassifizierer freigegeben sein.
3. Eine Lösehilfe kann ein handelsübliches Release oder eine der Behinderung angepasste Eigenkonstruktion sein.
4. Schützen die eine unter diesem Punkt freigegebene Lösehilfe verwenden dürfen können diese sowohl mit einem Compound als auch einem Recurvebogen verwenden.

1.9. Hilfsmittel bei SB1-3

Diese Hilfsmittel gelten nur für Schützen der Klassifizierungsgruppe SB1-3

1. Der Schütze muss während des gesamten Wettkampfes einen vollständigen Sichtschutz tragen.
2. Der Schütze darf ein Sehhilfegerät, d.h. ein Stativsystem als „externes Visier“ verwenden.
3. Das Sehhilfegerät muss mechanischer Bauart sein.
4. Der Schütze darf auf dem Boden feste Markierungen anbringen, dabei darf der Boden nicht beschädigt werden.

2. Inkrafttreten

Die Neufassung der Liste der zulässigen Hilfsmittel wurde am 26.02.2010 vom Abteilungsvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.